

RECHTSTIPP: Werbeanrufe bei Ärzten sind verboten

Immer wieder hört man von lästigen Werbeanrufen von verschiedensten „Keilerfirmen“ in den Ordinationen, die mit penetrantesten Methoden versuchen, Inserate, Veranlagungen, Immobilien oder sonstige ungewünschte Dinge zu verkaufen, und die den Ordinationsablauf dadurch oft empfindlich stören. Mehr oder weniger unbekannt ist, dass man sich diese Werbeanrufe als Arzt nicht gefallen lassen muss: Nach

§ 107 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 sind derartige Werbeanrufe – ebenso wie Werbefaxe – ohne vorherige Zustimmung des Angerufenen schlicht verboten. Ebenso verboten ist der „Trick“, die Zustimmung erst in einem solchen unerbetenen Telefonat einzuholen oder solche Werbeanrufe zunächst als Marketingumfrage zu „tarnen“ und erst im Zuge des Telefonats die Werbebotschaft loszuwerden. Tatsächlich

können solche Werbeanrufe bei der regional zuständigen Fernmeldebehörde angezeigt werden und sind von dieser mit bis zu 37.000 Euro zu bestrafen. Wer sich daher von penetranten Anrufern belästigt fühlt, sollte sich genau deren Name und Anschrift sowie Datum, Uhrzeit und kurz den Inhalt des Anrufs notieren und den Sachverhalt der Fernmeldebehörde anzeigen oder einem Rechtsanwalt übergeben. ◀



**Rainer Knyrim ist
Rechtsanwalt bei
Preslmayr
Rechtsanwälte
OEG, Wien 1.
www.preslmayr.at**

Der aktuelle Fall zum Thema von Rainer Knyrim:

Eine Ärztin wurde unlängst von einem Vertreter eines Branchenverzeichnisses angerufen. Mit dem Verweis auf angeblich schon bestehende Geschäftsbeziehungen wurde die Aufnahme der Kontaktdaten in ein Branchenverzeichnis vereinbart. Zur Bestätigung rief der Vertreter wenige Minuten später nochmals an und kündigte an, das Telefonat aufzunehmen, um sich so nochmals die Daten und den Vertragsabschluss bestätigen zu lassen. Wenige Tage später kam eine Rechnung dieses Branchenverzeichnisses, das nicht, wie von der Ärztin angenommen, ein bekanntes österreichisches Branchenverzeichnis war, sondern ein deutsches Unternehmen. Die Rechnung betrug 690 Euro für die bloße Veröffentlichung der Kontaktdaten auf einer weit gehend unbekanntem deutschen Internetseite. Der Versuch der Ärztin, aus dem „Ver-

trag“ mit dem Argument, dass sie sich geirrt hätte, auszusteigen, scheiterte. Sie erhielt mehrere Mahnungen, die letzte davon mit einem unfreundlichen Hinweis, dass das Telefonat als Beweis aufgezeichnet wurde und dass man ein Inkassobüro beauftragen werde.

In einem Abmahnschreiben wies ich auf den illegalen Werbeanruf hin und forderte auf, die Rechnung zu stornieren, eine Erklärung abzugeben, dass nie wieder ein Anruf bei dieser Ärztin erfolgen werde und die Anwaltskosten für das Abmahnschreiben zu übernehmen. Das deutsche Unternehmen gab ohne weitere Diskussion allen Forderungen nach, dürfte aber bereits eine größere Zahl von Ärztinnen und Ärzten in Österreich auf die geschildert Art zum oft vermutlich ungewollten Vertragsabschluss „motiviert“ haben.